

Regelung Mitgliedsbeiträge gemäß § 5 der Satzung des SADS Deutschland e.V. („Beitragsordnung“)

- 1) Die Beitragsordnung basiert auf § 5 und § 11 e) der Satzung des SADS Deutschland e.V. in der Fassung vom 22.06.2022 (nachfolgend „Satzung“). Sie regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein.
- 2) Gemäß § 11 e) der Satzung ist die Mitgliederversammlung für die Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags zuständig.
- 3) Höhe der Mindestjahresbeiträge:

a)	Erwachsene über 18 Jahre	15,00 EUR p.a.
b)	Ehepaare / eheähnliche Lebensgemeinschaft	25,00 EUR p.a.
c)	Juristische Personen	30,00 EUR p.a.
d)	Kinder / Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	beitragsfrei
e)	junge Erwachsene in Ausbildung, im BFD oder FSJ, Studierende (jeweils bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres) sowie Empfänger von Sozialhilfe und Arbeitslosengeld I + II oder von Grundsicherung	beitragsfrei
f)	Ehrenmitglieder und Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats	beitragsfrei

Ein Nachweis bzw. Änderungen der persönlichen Verhältnisse sind schnellstmöglich mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme der Beitragsklassen d) und e).

- 4) Auf Antrag kann der Vorstand einzelne Mitglieder (insbesondere in sozialen Härtefällen) von der Beitragspflicht befreien.
- 5) Bei Vereinseintritt ist der volle Jahresbeitrag zu entrichten. Bei Vereinsaustritt wird der gezahlte Jahresbeitrag nicht zurückerstattet.
- 6) Zahlungsfälligkeit und Zahlungsform:
 - a. Die Mitgliedsbeiträge werden einmal jährlich am 31.01. bevorzugt über SEPA-Basislastschriftverfahren eingezogen. Eine Überweisung ist ebenfalls möglich. Ist der 31.01. kein Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauffolgenden Bankarbeitstag.
 - b. Der Verein publiziert seine Kontoverbindung auf seiner Homepage www.sads-deutschland.de
 - c. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten.
 - d. Über die Erhebung und Höhe von Mahngebühren entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen.
- 7) Änderungen
 - a. Änderungen, die die Höhe des Beitrags betreffen, werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
 - b. Über alle anderen Änderungen, die diese Beitragsordnung betreffen, entscheidet der Vorstand.
- 8) Diese Beitragsordnung wurde in der Gründungsversammlung vom 22.06.2022 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.